

Satzung des Vereins Hochwasserschutz Schrobenhausen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hochwasserschutz Schrobenhausen
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schrobenhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hochwasserschutzes in und für die Stadt Schrobenhausen und Umgebung. Die Zielsetzung des Vereins ist das Eintreten für eine schnellstmögliche Realisierung eines wirkungsvollen Hochwasserschutzes zum Schutz der Bevölkerung der Stadt Schrobenhausen und Umgebung.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die gemeinschaftliche Erarbeitung von Impulsen zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Hochwasserschutzmaßnahmen der Stadt Schrobenhausen.
 - b) Gespräche mit für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen Verantwortlichen Stellen/Behörden und Organisationen.
 - c) Beteiligung an Gesprächen, Workshops und Arbeitsgruppen der öffentlichen Hand.
 - d) Abhalten von öffentlichen Versammlungen zur transparenten Darstellung gewonnener Erkenntnisse und Fortschritte für Bürgerinnen und Bürger, als auch Geschäftspersonen.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Hochwasserschutz-Interessensgruppen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Austritt aus dem Verein ist

jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes aktiv unterstützt und an der Mitgestaltung teilhaben will. Jugendliche können nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

2. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede natürliche Person sein, die den Verein passiv unterstützen will. Passive Mitglieder nehmen nicht an Aktivitäten des Vereins teil, wie z.B. Teilnahme in öffentlichen Gremien, regelmäßige Sitzungen des Vorstands und Beirats. Sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Versammlungen ist erwünscht. Hier können sie eine beratende Funktion wahrnehmen.

Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden und umgekehrt. Die Umwandlung erfolgt unbefristet.

3. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform gem. § 126b BGB unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Schriftführer nicht anwesend ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schrobhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Schrobhausen, 20. März 2025

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied

Vereinsmitglied